

HML · Möhlstraße 19 · D-81675 München 

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
An den Bundesminister
Herrn Heiko Maas
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Alexander Holtz
Rechtsanwalt

Jan Köster*
Rechtsanwalt

Christian Freyer*
Rechtsanwalt

Dr. Ing. Pier Luigi de Anna*
Europäischer Patentanwalt
Consulente in proprietà industriale

Gabriele Donig-Dreher*
Steuerberaterin

in ständiger Kooperation*

Datum	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon/Fax/e-mail
15.07.15	20/15 O01ah D42963	RA Holtz Möhlstraße 19 81675 München	0049-89-94384940 0049-89-94384941 ah@hml-law.com

Europäisches Patentamt (EPA)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrter Herr Maas,

auf Bitte der Internationalen Gewerkschaft beim Europäischen Patentamt (IGEPA/SUEPO/USOEB) sowie der Personalvertretung der Dienststelle München darf ich zurückkommen auf mein Schreiben vom 06.03.2015.

Dem Vernehmen nach übten erfreulicherweise die Gründungsstaaten der Europäischen Patentorganisation, darunter insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, Kritik an den durch Herrn Battistelli in die Wege geleiteten Reformen. Dennoch wurden die Reformen mehrheitlich und ohne Gegenstimmen im Wesentlichen inhaltlich unverändert beschlossen. Das Ergebnis ist die in der Anlage beigefügte Drucksache CA/D 2/15, welche sich zwischenzeitlich in Umsetzung befindet. Dabei soll sich dem Vernehmen nach die deutsche Seite – wie auch andere Gründungsstaaten – der Stimme enthalten haben. Dies mag den diplomatischen Gepflogenheiten entsprochen haben. Den vorrangig an die Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten gerichteten Erwartungen des Personals entsprach dieses Abstimmungsverhalten

nicht und es hat sich zwischenzeitlich auch völlig berechtigt eine große Enttäuschung über die mangelnde politische Unterstützung breitgemacht. Durch das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland ist auch weiterhin konkret mit einer Perpetuierung der bereits im Schreiben vom 06.03.2015 beklagten Zustände zu rechnen. Diese stehen – auch wenn ich mich an dieser Stelle wiederhole – weder im Einklang mit den Zielen und den Werten der Europäischen Union, noch in Einklang mit den durch die nationalen Verfassungen garantierten Menschenrechten, insbesondere laufen sie der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschlands zu wider.

Dankend darf ich in diesem Zusammenhang allerdings auf die bisherige Unterstützung und die mehrfachen positiven Rückmeldungen von Mitgliedern der Bundesregierungen der vergangenen Wahlperioden hinweisen, beispielsweise jenen von Herrn Bundesminister a.D. Olaf Scholz als auch von Ihrer Amtsvorgängerin, Frau Bundesministerin a.D. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger aus dem Jahr 2013. Diese lies beispielsweise antworten: *„Der Schutz der Grundrechte ist für mich ein hohes Gut. Daher sehe ich es als eine wesentliche Aufgabe an, einen hohen Grundrechtsstandard auch in internationalen Verhandlungen immer wieder einzufordern und auf dessen effektive Durchsetzung zu achten. Das Bundesministerium der Justiz ist daher bestrebt, in internationalen Organisationen einen dem deutschen Grundrechtsschutz entsprechenden Standard zu etablieren.“* Sie mögen nun selbst entscheiden, ob die von Seiten Ihres Hauses durch die Mitglieder der deutschen Delegation geübte diplomatische Zurückhaltung in Anbetracht der Schwere der diskutierten Eingriffe diesem von Ihrem Hause selbst definierten Standard entspricht.

Zum Teilaspekt Reform Krankheitsurlaub / Invalidität

Hier überlassen wir Ihnen das auf Basis CA/D 2/15 formulierte Rundschreiben Nr. 367 sowie eine Stellungnahme der Bayerischen Landeärztekammer.

Nach wie vor besteht der eklatante Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Unversehrtheit der Wohnung im Zuge der Reform im Zentrum. Für den dienstunfähig Erkrankten besteht Präsenzpflcht in seiner Wohnung, wo er sich für eine jederzeitige Kontrolle zwischen 10.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 (und länger) bereitzuhalten hat. Diese Regelung wird dem Vernehmen nach bereits extensiv umgesetzt. Die Kontrolle impliziert das hierzu korrespondierende Betreten

des geschützten Wohnraums. Gleichzeitig besteht die Pflicht ohne vorherige Befreiung den Wohnort nicht verlassen zu dürfen. Unter welchen Kriterien eine Befreiung zu erteilen ist, bleibt ohne Bestimmung.

Dienstunfähige Personen die die Mindestdauer von 10 Jahren Dienstunfähigkeit und das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bleiben im aktiven Dienst im Krankheitsurlaub. Auf sie findet damit Rundschreiben Nr. 367 gleichermaßen Anwendung. Damit ist auch dieser Personenkreis zum permanenten Aufenthalt am Wohnsitz verpflichtet. Damit bleibt es insbesondere expatriierten Personen (der Regelfall) vorenthalten sich in Zeiten größter persönlicher Sorge (schwere zur Dienstunfähigkeit führende / teils lebensverkürzende Erkrankung) sich im sozialen Gefüge ihrer Familien und Freunden im Heimatland ständig oder auch nur zeitweise aufzuhalten. Abgesehen davon, dass dies vom im Europäischen Patentübereinkommen tragenden Gedanken des besonderen Schutzes von Ehe und Familie (insbesondere der Abkömmlinge) von Expatriierten zuwiderläuft, stellt dies einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeits- und Aufenthaltsbestimmungsrecht der Betroffenen dar, wobei sich Eingriffsschwere und Anlass disproportional gegenüberstehen.

Für dauerhaft dienstunfähige Personen die ein Ruhegehalt aus gesundheitlichen Gründen beziehen, bleibt jedwede Erwerbstätigkeit und Beschäftigung untersagt. Den Betroffenen wird so die Teilhabe am sozialen Leben in Bezug auf die Ausübung von Tätigkeiten (z.B. auch unentgeltliche und/oder karitative) entzogen. Je nach Art der Erkrankung stellt dies einen besonders schweren Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die körperliche Unversehrtheit dar, als die fehlende Möglichkeit einer den Umständen nach angemessenen Tätigkeit (sei es entgeltlich oder unentgeltlich) nachzugehen, die Chancen auf eine Besserung gesundheitlicher Schäden mindern und der Ausschluss von solchen Tätigkeiten sogar nachhaltige negative Auswirkungen auf den Krankheitsverlauf haben kann. Im Übrigen sieht die Regelung keinerlei Ausnahme vor – „*darf keiner Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung nachgehen*“ bzw. „is not allowed to perform“, sodass sogar bei medizinisch begründeten Fällen es beim absoluten Verbot verbleibt und – wie die Praxis zeigt – billigend ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit in Kauf genommen wird.

Teilaspekt Interne Ermittlungen

Hierzu hatten wir einen dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf Rundschreiben Nr. 342 angemahnt. Indes können wir bislang keinerlei Bemühungen sehen, dass eine Bereitschaft bestünde die zu Recht beklagten Missstände zu revidieren.

Stattdessen ergab sich, dass jedenfalls die hierfür verantwortlichen Teile der Amtsleitung im Bereich öffentlich zugänglicher und zu solcher Nutzung vorgesehenen Computer eine Überwachung mittels „key logging“ und „screenshots“ eingerichtet und unterhalten haben, wobei bis dato die darüber erfassten Daten und deren Relevanz ebenso unbekannt sind, wie es nunmehr eine berechtigte und zur Zeit offene Frage ist, ob nicht auch andere Einrichtungen des Europäischen Patentamts oder auch externe Datenverbindungen derartigen Überwachungsmaßnahmen unterlagen / unterliegen und wenn ja in welchem Umfang.

Und nicht, dass das systematische Überwachen von Computern genug wäre. Zwischenzeitlich stellte sich heraus, dass das Europäische Patentamt interne Ermittlungen auf Grundlage von Rundschreiben Nr. 342 durch externe Dienstleistungsunternehmen zweifelhaften Rufs (Control Risks) durchführen lässt. Ermittlungen dieser Art sollen sich dem Vernehmen nach mutmaßlich auch und gerade gegen Mitglieder der Personalvertretung und die Gewerkschaft richten. Ich erspare mir insoweit weitere Hinweise auf diesen unfassbaren Vorgang, da er in ausreichendem Maße für sich selbst spricht und einen schwerwiegenden und ernstzunehmenden Angriff gegen die Demokratie darstellt.

Auf die dem Interesse des Europäischen Patentamts in diesem Zusammenhang wenig förderliche Presse sei nur am Rande hingewiesen. Kein Randvermerk stellt aber der Hinweis darauf dar, dass sich zwischenzeitlich auch der Landesbeauftragte für Datenschutz des Freistaates Bayern, Herr Dr. Thomas Petri, in die Vorgänge eingeschaltet hat. Hier bleibt zu hoffen, dass das Ausspähen nicht bereits einem Gewöhnungseffekt unterliegt und als notwendige Selbstverständlichkeit politischen Handelns betrachtet wird. Dieser Eindruck lässt sich jedenfalls aus der Presseberichterstattung gewinnen.

Gespräche mit Vertretern der Gewerkschaft

Es ist erfreulich, dass dem Vernehmen nach auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland Gespräche der Amtsleitung mit der Internationalen Gewerkschaft beim Europäischen Patentamt befördert wurden. Damit bestätigt die Amtsleitung des Europäischen Patentamts zum ersten Mal in seiner Geschichte seinen Mitarbeitern implizit die Koalitionsfreiheit, d.h. das Recht sich gewerkschaftlich zusammenzuschließen. Dies ist zwar ein wichtiger Schritt in Richtung der Anerkennung des Urteilspruchs des Gerichtshofs Den Haag im Verfahren C/09/453749/KG ZA 13-1239, erscheint in Anbetracht der jüngsten zu Tage getretenen Ereignisse – Ermittlungen gegen Personalvertreter durch Control Risk – aber ohne Sinn. Auf die Erklärung Nr. 596 von Abgeordneten des Europäischen Parlaments (siehe Anlage) sei hingewiesen. Nur die Schaffung sozialen Friedens zwischen den Sozialpartnern wird in der Lage sein, das in der Öffentlichkeit und das bei den im Patentwesen tätigen Institutionen zerstörte Vertrauen gegenüber der Europäischen Patentorganisation wieder herzustellen.

Umsetzung Europäisches Einheitspatent

Dem Bericht des Europäischen Parlaments von April 2015 (auszugsweise als Anlage) erstellt vom Policy Department C: Citizens` Rights and Constitutional Affairs war zu entnehmen, dass die das Personal und seine Vertretung betreffenden Vorgänge des Europäische Patentamts zwischenzeitlich den Gegenstand von Beobachtungen auf Seiten des Europäischen Parlaments bilden, wobei man noch im April 2015 davon ausging, dass der soziale Friede wieder hergestellt wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass u.a. der soziale Friede und die Schaffung rechtmäßiger Zustände innerhalb des Europäischen Patentamts eine Grundvoraussetzung für die Empfehlung der Ratifizierung zum einheitlichen Patentgericht darstellt. Der Vollständigkeit halber darf ich auf das gleichfalls hier als Anlage beigefügte Schreiben meiner niederländischen Kollegin Prof. Liesbeth Zegveld vom 12.06.2015 und auf eine Veröffentlichung von 17 Mitgliedern des Europäischen Parlaments verweisen. Zwischenzeitlich steht die Missachtung der Menschenrechte durch das Europäische Patentamt in der öffentlichen Kritik und es stellt sich die Frage, wie lange die Gründungsstaaten der Europäischen Patentorganisation, allen voran die Bundesrepublik Deutschland, hier noch länger diesem Treiben zusehen wollen.

Nachdem auf mein Schreiben vom 06.03.2015 bedauerlicherweise keine Antwort von Seiten Ihres Hauses erfolgte, möchte ich diesmal höflichst um eine zeitnahe und begründete Stellungnahme bitten. Für Ihre Bemühungen danke ich.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Holtz

Abschriftlich an
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Frau Bundesministerin Andrea Nahles, MdB
Auswärtiges Amt, Herrn Bundesminister Frank-Walter Steinmeier, MdB
Bundeskanzleramt, Herrn Bundesminister Peter Altmaier, MdB